Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Organisation und IT
AZ: 11.01.24-2024/000010

VORLAGE
mit 0 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
29.10.2025	**9023/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Rat	12.11.2025						

Betreff:

Bildung von Ausschüssen in der XII. Legislaturperiode gemäß §§ 57 und 58 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Ich bitte um Beratung und Beschlussfassung.

Sachdarstellung:

1. Die Bildung von Ausschüssen durch den Rat ist in den §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung (GO) NRW geregelt. Hierzu hat der Rat der Stadt Lennestadt Näheres beschlossen in der Hauptsatzung (§ 10) und der Zuständigkeitsordnung (§§ 3 – 10). Die Zuständigkeitsordnung behandelt ausführlich Mitgliederzahl, Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Ausschüsse.

 Die nachfolgende Übersicht bezieht sich auf die bisher gültigen Regelungen mit den Ausnahmen
 a) Bestellung von Sachverständigen in den folgenden Ausschüssen
 - Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales (A 2),
 - Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen (A 3) sowie
 - Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau (A 4).

 Gemäß den Ausführungen zu der Änderung der Zuständigkeitsordnung in der Vorlage 9028/2025 ist die Bestellung von Sachverständigen nur noch bei entsprechender gesetzlicher Grundlage möglich. Aus diesem Grund werden für die v.g. Ausschüsse gemäß den Regelungen der Zuständigkeitsordnung sachkundige Einwohner bestellt.
 b) Wahl von zwei stellvertretenden Ausschussvorsitzenden in den Ausschüssen
 - Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales (A 2),
 - Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen (A 3) sowie
 - Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau (A 4)
 - Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).

 Mit Vorlage 9006/2022 hat der Rat der Stadt Lennestadt beschlossen für die Ausschüsse A 2, A 3, A 4 und RPA einen zweiten Ausschussvorsitzenden zu bestellen. Dieser Beschluss wurde mit der Änderung der Zuständigkeitsordnung nun ins gültige Ortsrecht übernommen (siehe Vorlage 9028/2025).

. . .

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschuss (A 1) bestimmen gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 4 der Zuständigkeitsordnung die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden aus ihrer Mitte heraus.

2. Die Ausschussbesetzung erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO NRW

 a) entweder durch einen einheitlichen, konkurrenzlosen Wahlvorschlag auf der Basis der Einigung aller Fraktion und Gruppen. Dieser ist angenommen, wenn der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder der Annahme dieses Wahlvorschlages zustimmt.

 b) oder im Fall des Nichtzustandekommens von Buchstabe a) aufgrund von Wahlvorschlägen, die auf die zu besetzenden Wahlstellen verteilt werden nach dem System „Hare-Niemeyer“ (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen). Weitere Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, sind dabei separat in einem eigenen Wahlgang zu wählen.

 Auf § 58 Abs. 1 Sätze 7 und 11 GO NRW wird hingewiesen. Danach können *Fraktionen,* die in einem Ausschuss nach der im letzten Satz genannten Regelung nicht vertreten sind, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger benennen, der dem Ausschuss mit beratender Stimme angehört. Des Weiteren hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

 Die Bestimmung der Ausschussvorsitzenden erfolgt entweder durch Einigung der Fraktionen oder bei Nichteinigung durch das „Zugriffsrecht“ (§ 58 Abs. 5 GO NRW). Das „Zugriffsrecht“ wird weiterhin auf der Grundlage des „D’Hondtschen Höchstzahlverfahrens“ durchgeführt. Der Bürgermeister als gesetzlich bestimmter Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses wird nicht angerechnet, da er keiner Fraktion zuzurechnen ist. Der Rat sollte sich vor Anwendung des Zugriffsverfahrens darüber verständigen, ob mit dem ersten Zugriff auch die Stellvertreter benannt werden, oder ob darüber in einem zweiten bzw. dritten Zugriffsverfahren befunden wird.

3. Haupt- und Finanzausschuss

Gesetzliche Vorgaben:

- Pflichtausschuss nach § 57 Abs. 2 GO NRW
- Vorsitz durch den Bürgermeister (§ 57 Abs. 3 GO NRW)
- Stimmrecht des Bürgermeisters (§ 57 Abs. 3 GO NRW)
- Nur Ratsmitglieder, keine sachkundigen Bürger (§ 58 Abs. 3 i. V. m. § 59 GO NRW)
- HFA wählt die stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte heraus selbst (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

Ortsrechtliche Regelungen (§ 4 Zuständigkeitsordnung):

13 Stadtverordnete

4. Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales

Gesetzliche Vorgaben: § 85 Abs. 2 i.V.m. § 59 Schulgesetz NRW.

Ortsrechtliche Regelungen (§ 5 Zuständigkeitsordnung):

17 stimmberechtigte Mitglieder (Stadtverordnete und bis zu 5 sachkundigen Bürgern)

Mit beratender Stimme nehmen 4 (bzw. fünf, s. Lit. e) sachkundige Einwohner i.S.v. § 58 Abs. 4 GO NRW an den Sitzungen teil:

. . .

a) der Sprecher (m/w/d) des Örtlichen Unterstützerkreises für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Lennestadt – ÖUK – oder ein vom ÖUK vorgeschlagenes Mitglied;
b) der Vorsitzende des Stadtsportverbandes Lennestadt - SSV - oder ein vom SSV vorgeschlagenes Mitglied;
c) der Vorsitzende des Arbeitskreises für Integration der Stadt Lennestadt – AK Integration – oder ein vom AK Integration vorgeschlagenes Mitglied;
d) der Stadtheimatpfleger für den Kulturbereich
e) ein Jugendvertreter (m/w/d), sofern § 26 der Geschäftsordnung greift.

Mit beratender Stimme nehmen 3 Sachverständige an den Sitzungen teil:

a) 2 Vertreter der Kirchen (§ 85 Schulgesetz NRW) in Schulangelegenheiten
b) 1 Vertreter der Gemeinde Kirchhundem in Schulangelegenheiten

5. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen

Gesetzliche Vorgaben: § 30 Denkmalschutzgesetz NRW

Ortsrechtliche Regelungen (§ 6 Zuständigkeitsordnung):

17 stimmberechtigte Mitglieder (Stadtverordnete und bis zu 5 sachkundigen Bürgern)

Mit beratender Stimme nimmt ein sachkundiger Einwohner i.S.v. § 58 Abs. 4 GO NRW an den Sitzungen teil:

der Sprecher des Örtlichen Unterstützerkreises für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Lennestadt – ÖUK – oder ein vom ÖUK vorgeschlagenes Mitglied;

Mit beratender Stimme nimmt 1 Sachverständiger an den Sitzungen teil:

ein Beauftragter (m/w/d) für Angelegenheiten des Denkmalschutzes nach § 30 Denkmalschutzgesetz NRW.

6. Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau

Gesetzliche Vorgaben:

§ 5 Eigenbetriebsverordnung NRW
Nach dem § 114 Abs. 3 Satz 3 GO NRW sind vom Rat 2 für Angelegenheiten der Stadtwerke stimmberechtigte Bedienstete der Stadtwerke zu wählen, die aus einem entsprechenden Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten hervorgegangen sind.

Ortsrechtliche Regelungen (§ 7 Zuständigkeitsordnung):

17 stimmberechtigte Mitglieder (Stadtverordnete und bis zu 5 sachkundigen Bürgern)

2 Bedienstete der Stadtwerke

Mit beratender Stimme nimmt ein sachkundiger Einwohner i.S.v. § 58 Abs. 4 GO NRW an den Sitzungen für Tiefbauangelegenheiten teil:

der Sprecher des Örtlichen Unterstützerkreises für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Lennestadt – ÖUK – oder ein vom ÖUK vorgeschlagenes Mitglied;

7. Rechnungsprüfungsausschuss

Gesetzliche Vorgaben:

- Pflichtausschuss nach § 57 Abs. 2 GO NRW;

Ortsrechtliche Regelungen (§ 8 Zuständigkeitsordnung):

5 Stadtverordnete.

8. Wahlprüfungsausschuss

Gesetzliche Vorgaben:

- Pflichtausschuss nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW
- Keine Vorgaben hinsichtlich der Besetzung.

Ortsrechtliche Regelungen (§ 10 Zuständigkeitsordnung):

Einzige Aufgabe besteht darin, über Einsprüche gegen die Kommunalwahl zu befinden.

Ich bitte um Beratung und Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

